STADT MERZIG
BEBAUUNGSPLAN
IM ALHECK
FLUR 7 u 8 MASSTAB 1:500

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER SEIT DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN „IM ALHECK" AUSSER KRAFT GESETZT

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAUG.VOM 4.1.1974 BIS ZUM 4.2.1974 AUSGELEGEN. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAUG. ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM BESCHLOSSEN

MERZIG DEN
DER BÜRGERMEISTER:
GEB

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 B.BAUG. GENEHMIGT
SAARBRÜCKEN DEN
DER MINISTER
IA
GEB

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 B.BAUG. WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

MERZIG DEN
DER BÜRGERMEISTER:
GEB

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE IM ALHECK FLUR 7 u 8			BLATT NR. 7
	DATUM	NAME	BEMERKUNG
BEZEICHNET	FLNr 1085	SCHEERS	MASSTAB 1:500
GEPRÜFT			
GEANDERT	JULI 1973	SCHEERS	
STADT MERZIG STADTBAUAMT DEN 28.7.1966 U. JULI 1973			FORMAT A0
STADTBAURAT			BEARBEITET

Bebauungsplan (Satzung) Nr. 7

für den Bereich des Baugebietes "Im Alheck"

in der Kreisstadt Merzig

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28. Mai 1973 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes

1.	Geltungsbereich	siehe Plan
2.	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	Reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1.1	zulässige Anlagen:	Wohngebäude
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen:	keine.
2.2	Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
2.2.1	zulässige Anlagen:	1. Wohngebäude
		2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
		3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen:	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
		2. Gartenbaubetriebe
		3. Tankstellen
		4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
3.	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2	Grundflächenzahl darf höchstens betragen	
3.2.1	Bei einem Vollgeschoß	0,6
3.2.2	bei zwei Vollgeschossen	0,6
3.3	Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	
3.3.1	bei eingeschossiger Bebauung	0,8
3.3.2	bei zweigeschossiger Bebauung	0,8
3.4	Bauweise	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4.	Bauweise	offen, Einzelhäuser und Doppelhäuser (siehe Plan)
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	siehe Plan
6.	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7.	Mindestgröße der Baugrundstücke	450 qm
8.	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden.)	aufgrund der Geländestruktur erfolgt die Hinweisung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
9.	Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze (Bauwich) zu erstellen.
10.	Flächen für nicht Überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt.
11.	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	keine
12.	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehene Flächen	der gesamte Geltungsbereich
13.	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14.	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15.	Verkehrsflächen	siehe Plan
16.	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Straßenprojekt
17.	Versorgungsflächen	laut Plan (Trafostation)
18.	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan: 220/110 kV-Freileitung
19.	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20.	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan, Grünfläche mit Spielplatz
21.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22.	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	siehe Plan
23.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan.
24.	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25.	Flächen für die Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Bereichsteilen innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches zu gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26.	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27.	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Baugärten.
28.	Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt